416/ME

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

Sachbearbeiter:
Dr. Anton STIFTER
Tel.: 531 20-2368

Zl. 12.691/7-III/2/93

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates
1017 Wien

Gesetzentwurf
Zl. 6 -GE/19 94
Datum 7. 1. 1994
Verteilt 20. Jan. 1994

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Schülerbeihilfengesetz
1983 geändert wird
Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen des im Betreff genannten Gesetzentwurfes samt dem Schreiben, mit dem dieser dem Begutachtungsverfahren zugeführt worden ist.

Um gefällige Kenntnisnahme wird gebeten.

Beilagen

Wien, 28. Dezember 1993
Der Bundesminister:
Dr. SCHOLTEN

F.d.R.d.A.:

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

Sachbearbeiter:
Dr. Anton STIFTER
Tel.: 531 20-2368

Zl. 12.691/7-III/2/93

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird
Begutachtungsverfahren

An

das Bundeskanzleramt - **Verfassungsdienst**
das Bundeskanzleramt - **Dienstrechtssektion**
das Bundeskanzleramt - **Büro der Frau Bundesministerin** Frau Johanna **DOHNAL**
das Bundeskanzleramt - **Abteilung I/12, Geschäftsführung der Bundesgleichbehandlungskommission**
das Bundeskanzleramt - Büro des Herrn Bundesministers für **Föderalismus und Verwaltungsreform**
das Bundeskanzleramt - Büro des Herrn **Staatssekretärs** Dr. Peter **KOSTELKA**
das Bundeskanzleramt - Büro der Frau **Staatssekretärin** Mag. Brigitte **EDERER**
den **Datenschutzrat**, z.H. des Büros des Datenschutzrates

das Bundesministerium für **Arbeit und Soziales**
das Bundesministerium für **Finanzen**
das Bundesministerium für **Finanzen - Staatssekretariat**
das Bundesministerium für **Land- und Forstwirtschaft**
das Bundesministerium für **Umwelt, Jugend und Familie**
das Bundesministerium für **Umwelt, Jugend und Familie (Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates)**
den **Rechnungshof**

das Amt der **Burgenländischen** Landesregierung
das Amt der **Kärntner** Landesregierung
das Amt der **Niederösterreichischen** Landesregierung
das Amt der **Oberösterreichischen** Landesregierung
das Amt der **Salzburger** Landesregierung
das Amt der **Steiermärkischen** Landesregierung
das Amt der **Tiroler** Landesregierung
das Amt der **Vorarlberger** Landesregierung
das Amt der **Wiener** Landesregierung

die **Verbindungsstelle** der österreichischen Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

den Landesschulrat für das **Burgenland**
den Landesschulrat für **Kärnten**
den Landesschulrat für **Niederösterreich**
den Landesschulrat für **Oberösterreich**
den Landesschulrat für **Salzburg**
den Landesschulrat für **Steiermark**

den Landesschulrat für **Tirol**
den Landesschulrat für **Vorarlberg**
den Stadtschulrat für **Wien**

den Österreichischen **Gemeindebund**
Johannesgasse 15, 1010 Wien
den Österreichischen **Städtebund**
Rathaus, 1010 Wien
das Präsidium der **Finanzprokuratur**
Singerstraße 17-19, 1011 Wien

die **Bundeskammer** der gewerblichen Wirtschaft
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
den Österreichischen **Arbeiterkammertag**
Prinz Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien
die **Präsidentenkonferenz** der
Landwirtschaftskammern Österreichs
Löwelstraße 16, 1010 Wien
die Vereinigung österreichischer **Industrieller**
Schwarzenbergplatz 4, 1030 Wien

den Österreichischen **Gewerkschaftsbund**
Hohenstaufengasse 10-12, 1010 Wien
die Gewerkschaft **Öffentlicher Dienst**
Teinfaltstraße 7, 1010 Wien
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
Bundessektion **Pflichtschullehrer**
Wipplingerstraße 35/III, 1010 Wien
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
Bundessektion **Höhere Schule**
Lackierergasse 7, 1090 Wien
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
Bundessektion Lehrer an **berufsbildenden**
mittleren und höheren Schulen
Wipplingerstraße 28, 1014 Wien

den **Zentralausschuß** beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst für die Bundeslehrer an allgemeinbildenden Schulen, Pädagogischen Akademien und Pädagogischen Instituten sowie die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind
Herrengasse 14/3. Stock, 1014 Wien
den **Zentralausschuß** beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst für die Bundeslehrer an berufsbildenden Schulen und Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung (mit Ausnahme der Pädagogischen Akademien und Pädagogischen Institute) sowie die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind
Wipplingerstraße 28, 1010 Wien

das Sekretariat der Österreichischen **Bischofskonferenz**
Rotenturmstraße 2, 1010 Wien

den **Evangelischen Oberkirchenrat** A. und H.B.
Severin Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien
die **Altkatholische** Kirche Österreichs
Schottenring 17, 1010 Wien
die **Israelitische** Kultusgemeinde
Seitenstettengasse 4, Postfach 145, 1010 Wien
den Präsident der **Islamischen Glaubensgemeinschaft Österreichs**
z.H. Herrn Dr. Ahmad ABDELRAHIMSAI
Bernhardgasse 5, 1070 Wien

den Österreichischen **Bundesjugendring**
Am Modenapark 1-2, 1030 Wien
den **Bundesverband der Elternvereinigungen** an höheren und mittleren Schulen Österreichs
z.H. Herrn Dr. Anton WAGNER
Kudlichstraße 13, 4020 Linz
den Hauptverband **katholischer Elternvereine** Österreichs
Spiegelgasse 3, 1010 Wien
den Verband der **Elternvereine an den höheren Schulen Wiens**
z.H. Frau Dr. Christine KRAWARIK
Friedlgasse 53/4, 1190 Wien
den Österreichischen Verband der Elternvereine an den **öffentlichen Pflichtschulen**
Dr. Karl Renner-Ring 1, 1010 Wien
den **Freiheitlichen Familienverband**
Tigergasse 6, 1080 Wien
den Österreichischen **Familienbund**
Mariahilferstraße 24, 1070 Wien
den Katholischen **Familienverband** Österreichs
Spiegelgasse 3, 1010 Wien
die Bundesorganisation der **Kinderfreunde** Österreichs
Rauhensteingasse 5, 1011 Wien
die **Bundesschülervertretung**
Minoritenplatz 5, 1014 Wien

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst übermittelt in der Anlage den Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird.

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst ersucht um Stellungnahme in zweifacher Ausfertigung

bis spätestens Ende Februar 1994.

Gleichzeitig wird ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Beilage

Wien, 28. Dezember 1993
Der Bundesminister:
Dr. SCHOLTEN

F.d.R.d.A.:
Preu

E N T W U R F

Bundesgesetz, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Schülerbeihilfengesetz 1983, BGBl.Nr. 455, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 186/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 7 lautet:

"(7) Österreichischen Staatsbürgern sind hinsichtlich der Gewährung von Beihilfen nach diesem Bundesgesetz gleichgestellt:

1. Staatsbürger von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) mit Wohnsitz in Österreich sowie deren Kinder, soweit es sich aus diesem Übereinkommen ergibt,
2. nicht vom Anwendungsbereich der Z 1 erfaßte Schüler, wenn deren Eltern in Österreich durch wenigstens fünf Jahre einkommensteuerpflichtig waren und in Österreich den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen hatten und
3. Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl.Nr. 55/1955."

2. Im § 3 Abs. 1 lautet der erste Satz:

"Für die Beurteilung der Bedürftigkeit sind Einkommen und Familienstand im Sinne dieses Bundesgesetzes maßgebend."

3. Im § 3 Abs. 2 entfallen die letzten beiden Sätze.

4. § 3 Abs. 3 und 4 lauten:

"(3) Das im Kalenderjahr der Antragstellung zu erwartende Jahreseinkommen ist für die Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit zu schätzen, wenn es voraussichtlich eine mindestens ein Jahr dauernde Verminderung um mindestens 10 Prozent erfährt. Bei Ableben eines Eltern(Wahleltern)teiles ist, sofern dessen Einkommen zur Beurteilung der Bedürftigkeit heranzuziehen gewesen wäre, das Einkommen aller zur Beurteilung der Bedürftigkeit maßgeblichen Personen zu schätzen.

(4) Das Einkommen aus Berufstätigkeit und an dessen Stelle tretende Einkünfte eines Schülers, der seine Berufstätigkeit zur Aufnahme oder Intensivierung des Schulbesuches aufgegeben hat, ist zur Beurteilung der Bedürftigkeit nicht heranzuziehen, sofern der Schüler kein Einkommen im Sinne dieses Bundesgesetzes bezieht."

5. § 4 Abs. 1 lautet:

"(1) Einkommen im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988 zuzüglich der Kapitalerträge im Sinne des § 97 Abs. 1 und 2 EStG 1988 sowie der sich aus den §§ 5 und 6 ergebenden Hinzurechnungen. Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen sind in der bei der Besteuerung tatsächlich berücksichtigten Höhe anzusetzen."

6. § 7 entfällt.

7. § 9 Abs. 1 lautet:

"(1) Bei der Berechnung der Höhe der Schulbeihilfe ist von einem jährlichen Grundbetrag von 12.500 S auszugehen."

8. § 9 Abs. 4 entfällt.

9. § 10 lautet samt Überschrift:

"Besondere Schulbeihilfe für Schüler höherer Schulen für Berufstätige im Prüfungsstadium

§ 10. (1) Österreichische Staatsbürger, die eine höhere Schule für Berufstätige besuchen und sich zum Zweck der Vorbereitung auf die Reifeprüfung gegen Entfall der Bezüge beurlauben

lassen oder ihre Berufstätigkeit nachweislich einstellen, haben - unabhängig von den im § 2 festgesetzten Voraussetzungen - für die der mündlichen Reifeprüfung unmittelbar vorangehenden sechs Monate, während derer sie daher keine Berufstätigkeit ausüben, für jeden einzelnen dieser sechs Monate Anspruch auf eine besondere Schulbeihilfe in der Höhe von 7.000 S monatlich. Der monatliche Betrag erhöht sich bei verheirateten Schülern, wenn der Ehepartner nicht berufstätig ist, um 3.500 S, ferner für jedes Kind, für das der Schüler kraft Gesetzes Unterhalt leistet, um 1.200 S.

(2) Die Berechnung der besonderen Schulbeihilfe nach Wochen ist zulässig, wobei 4,3 Wochen als Monat zählen.

(3) Die besondere Schulbeihilfe ist auf Antrag in Teilbeträge zu gewähren, sofern die Prüfungsvorschrift die Ablegung der mündlichen Reifeprüfung in Teilen zu verschiedenen Terminen vorsieht.

(4) Auf die nach Abs. 1 zustehende besondere Schulbeihilfe ist ein für den gleichen Monat allenfalls zustehender Anspruch auf Schulbeihilfe gemäß § 9 anzurechnen.

(5) Erhält der Schüler eine Leistung auf Grund des Arbeitsmarktförderungsgesetzes oder des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, so vermindert sich die besondere Schulbeihilfe um jenen Betrag dieser Leistungen für den selben Zeitraum, der 50% der nach Abs. 1 zustehenden besonderen Schulbeihilfe übersteigt."

10. § 11 Abs. 2 lautet:

"(2) Bei der Berechnung der Höhe der Heimbeihilfe ist von einem jährlichen Grundbetrag von 15.000 S auszugehen."

11. § 11 Abs. 5 entfällt.

12. Im § 12 Abs. 2 lautet der erste Halbsatz:

"Die Grundbeträge für die Schul- und Heimbeihilfe erhöhen sich um insgesamt 13.000 S,"

13. § 12 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Grundbeträge für die Schul- und Heimbeihilfe erhöhen sich weiters um insgesamt 14.000 S, sofern es sich beim Schüler um ein erheblich behindertes Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl.Nr. 376, handelt."

14. Im § 12 Abs. 4 lautet der erste Satz:

"Die Grundbeträge für die Schul- und Heimbeihilfe erhöhen sich weiters um insgesamt 3.800 S, wenn der Schüler die für die Beurteilung des günstigen Schulerfolges gemäß § 8 maßgebende Schulstufe mit Auszeichnung im Sinne der Vorschriften über die Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe abgeschlossen hat."

15. Im § 12 Abs. 5 wird die Wendung "20.000 S" durch die Wendung "23.000 S" ersetzt.

16. Im § 12 Abs. 6 lautet der erste Satz:

"Die zumutbare Unterhaltsleistung der leiblichen Eltern (Wahleltern) beträgt

bis zu 70.000 S	0%
für die nächsten 55.000 S (bis 125.000 S)	20%
für die nächsten 36.000 S (bis 161.000 S)	25%
über 161.000 S	35%

der Bemessungsgrundlage."

17. § 12 Abs. 8 bis 10 lautet:

"(8) Als zumutbare Unterhaltsleistung des Ehegatten sind 30% des 48.000 S übersteigenden Teiles der Bemessungsgrundlage anzusehen.

(9) Als jeweilige Bemessungsgrundlage ist das Einkommen der leiblichen Eltern (Wahleltern) des Schülers, sowie des Ehegatten des Schülers gemäß §§ 4 bis 6 abzüglich nachstehender Absetzbeträge für die folgenden Personen, für die entweder der Schüler, einer seiner leiblichen Elternteile (Wahlelternteile) oder sein Ehegatte kraft Gesetzes Unterhalt leistet, anzusehen:

1. für jede noch nicht schulpflichtige Person 27.000 S;

2. für jede schulpflichtige Person bis einschließlich zur achten Schulstufe 33.000 S;
3. für jede Person nach Absolvierung der 8. Schulstufe mit Ausnahme der in Z 4 genannten 44.000 S;
4. für jede Person, die nach Absolvierung der 8. Schulstufe eine der im § 1 genannten Schulen besucht, wenn die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 zutreffen, sowie für jede Person, die eine der im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannten Anstalten als ordentlicher Hörer (Studierender) besucht oder einem solchen gemäß §§ 4 und 5 des Studienförderungsgesetzes 1992 gleichgestellt ist, 55.000 S;
5. für jedes erheblich behinderte Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 weitere 22.000 S.

Die Absetzbeträge vermindern sich um das 16.000 S übersteigende Einkommen dieser Person. Für den Schüler selbst steht kein Absetzbetrag zu. Für den zweiten Elternteil ist jedenfalls ein Absetzbetrag in der Höhe gemäß Z 3 zu berücksichtigen. Leben die Eltern (Wahleltern) nicht in Wohngemeinschaft und sind beide kraft Gesetzes unterhaltspflichtig, so vermindert jedenfalls die Hälfte der obigen Absetzbeträge das Einkommen jedes Eltern(Wahleltern)teiles. Diese Bestimmung findet im Falle des Abs. 7 bezüglich des zur Unterhaltsleistung Verpflichteten keine Anwendung.

(10) Als Freibeträge sind zu berücksichtigen:

1. bei den Eltern sowie dem Ehegatten des Schülers,
   a) wenn Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 25 Abs. 1 EStG 1988 zur Berechnung herangezogen werden, jeweils 20.000 S;
   b) wenn nur bei einem Elternteil Einkünfte im Sinne der lit. a herangezogen werden, bei diesem 28.000 S;
2. beim Schüler, seinen Eltern und seinem Ehegatten, sofern ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 25 Abs. 1 EStG 1988 oder steuerfreie Bezüge im Sinne des § 5 Z 1 zur Berechnung herangezogen werden, jeweils weitere 18.000 S.

Die Freibeträge dürfen jedoch die Summe der Einkünfte der jeweiligen Personen aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 25 Abs. 1 EStG 1988 nicht überschreiten."

18. § 12 Abs. 11 entfällt.

19. Der bisherige Wortlaut des § 26 erhält die Bezeichnung "(1)"; als Abs. 2 und 3 werden angefügt:

"(2) § 1 Abs. 7, § 3 Abs. 1 bis 4, § 4 Abs. 1, § 9 Abs. 1, § 10, § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 2 bis 6 und 8 bis 10 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr .../1994 treten mit 1. September 1994 in Kraft.

(3) Die Aufhebung des § 7, § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 5 und des § 12 Abs. 11 durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. .../1994 erfolgt mit 1. September 1994."

V o r b l a t t

Probleme:

1. Die Geldwertentwicklung seit der letzten betragsmäßigen Anpassung des Schülerbeihilfengesetzes erfolgte 1990 führt zu einer Einengung des Bezieherkreises von Schul- und Heimbeihilfen und zu einer Verminderung der gewährten Beihilfen.

2. Die Neuerlassung des Studienförderungsgesetzes (BGBl.Nr. 305/1992), welche viele Änderungen mit sich brachte, ließ Unterschiedlichkeiten in beiden Förderungsgesetzen entstehen.

3. Das Steuerreformgesetz 1993 bringt zum Teil erhebliche Änderungen, welche im Rahmen des Schülerbeihilfengesetzes berücksichtigt werden müssen.

Ziel und Inhalt:

1. Erhöhung der Schul- und Heimbeihilfen um dadurch den Bezieherkreis beizubehalten.

2. Wiederherstellung der strukturellen Parallelität mit dem Studienförderungsgesetz.

3. Anpassung der relevanten Passagen des SchBG an die Änderungen des Einkommenssteuergesetzes 1988 und des Vermögensteuergesetzes 1954 auf Grund des Steuerreformgesetzes 1993.

Alternativen:

Keine, die zur Erreichung der obgenannten Zielsetzungen führen.

Kosten:

Auf Grund der im vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Änderungen des Schülerbeihilfengesetzes werden 1995 rund 600 Mio.S erforderlich sein, gegenüber einem ohne Änderung zu erwartenden Aufwand von rund 425 Mio.S.

EG-Kompatibilität:

EG-Recht wird durch den vorliegenden Entwurf nicht berührt (die notwendige Anpassung des § 1 Abs. 7 erfolgte bereits durch die Novelle BGBl.Nr. 186/1993).

E R L Ä U T E R U N G E N

Allgemeiner Teil

Das Schülerbeihilfengesetz wurde seit seiner Entstehung im Jahre 1971 regelmäßig novelliert, um im Sinne der Zielsetzung des Schülerbeihilfengesetzes (Abbau sozialer und regionaler Bildungsschranken) den Standard und den Wirkungsgrad der Beihilfen trotz Änderungen im Bereich der Lebenshaltungskosten und der Einkommenssituation möglichst gleichzuhalten. Die letzte Anpassung wurde mit der Novelle BGBl. Nr. 468/1990 vorgenommen.

Ferner sind die sich aus dem Steuerreformgesetz 1993, BGBl.Nr. 818/1993, ergebenden Folgerungen, zu berücksichtigen.

Die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Novelle gründet sich hinsichtlich der Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz des Bundes auf

1. Artikel 14a Abs. 4 B-VG hinsichtlich der Schüler an land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulen und privaten höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen,

2. Artikel I des Schülerbeihilfengesetzes 1983 hinsichtlich der Schüler an anderen land- und forstwirtschaftlichen Schulen,

3. Artikel 10 Abs. 1 Z 12 B-VG hinsichtlich der Schüler an Schulen für den medizinisch - technischen Fachdienst und an Bundeshebammenlehranstalten und

4. Artikel 14 Abs. 1 B-VG hinsichtlich der Schüler an den übrigen Schulen.

Zum Aufwand für die Schul- und Heimbeihilfen sowie die besondere Schulbeihilfe ist festzustellen:

1. Die Entwicklung der Ausgaben in diesem Bereich seit dem Jahr 1990 stellt sich wie folgt dar:

1990:	454 Mio.S,	
1991:	610 Mio.S	(Die besondere Höhe ergibt sich durch die Auswirkung der oben erwähnten Beihilfenanpassung durch die Novelle BGBl.Nr. 468/1990, wobei wegen der späten Erlassung der Novelle die Auszahlung der neuen Beihilfen sich im wesentlichen auf das Jahr 1991 verschoben hat.)
1992:	553 Mio.S	
1993:	497 Mio.S	
1994:	457 Mio.S	(Schätzung ohne Novelle)
1995:	425 Mio.S	(Schätzung ohne Novelle).

2. Bei der geplanten Gesetzesnovelle ergibt sich nach Durchrechnung des Ausgangsdatenmaterials voraussichtlich eine Kostensteigerung von 10,15%. Die durchschnittliche Beihilfenhöhe würde sich demnach von 13.740,-- S (aus periodischer Liste 1992/93) auf 15.134,-- S erhöhen.

   Unter Bedachtnahme auf die Zuwachsraten an Beihilfenbeziehern nach den letzten Beihilfenerhöhungen ergibt sich, daß eine Zunahme gegenüber dem Schuljahr 1993/94 von ca. plus 6% als Maximalwert angenommen werden kann, wonach mit 36.000 Beihilfenbeziehern zu rechnen wäre. Bei einer Durchschnittsbeihilfe von 15.143,-- S ergibt sich ein Gesamtbetrag von 544.824.000,-- S. Dazu kommen noch die nicht EDV-mäßig verrechneten Beihilfen (besondere Schulbeihilfen und Ergebnisse aus Rechtsmittelverfahren von 55 Mio.S).

   Sohin ist mit einem Gesamtaufwand von jährlich 600 Mio.S nach der Novelle zu rechnen; dies ist im Jahre 1995 gegenüber dem ohne Novelle geschätzten Aufwand ein Mehraufwand von rund 175 Mio.S.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 7):
Durch die Anfügung der Z 3 wird eine Übereinstimmung mit § 4 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes, BGBl. Nr.305/1992 hinsichtlich der Flüchtlinge erreicht; eine unterschiedliche Behandlung wäre nicht gerechtfertigt.

Zu Z 2, 3, 6, 8 und 11 (§ 3 Abs. 1 und 2, § 7, § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 5):
Im Rahmen der Steuerreform 1993 erfolgt ab 1994 keine Veranlagung zur Vermögensteuer mehr, da die Vermögensteuer entfällt. Daher ist es den Schülerbeihilfenbehörden in Hinkunft bei der Bedürftigkeitsfeststellung nicht mehr möglich, auf einer finanzbehördlich erfolgten Veranlagung zur Vermögensteuer in ihrem Verfahren aufzubauen. Eine eigenständige Regelung hinsichtlich der Vermögensfeststellung mit entsprechenden Freibeträgen und sonstigen Berücksichtigungen der sozialen Situation würde umfangreiche Regelungen im Schülerbeihilfengesetz erfordern. Dazu kommt, daß eine entsprechende Durchführung mit dem zur Verfügung stehenden Personal nicht möglich ist. Sohin müssen als Folgerung der Steuerreform 1993 die auf das Vermögen Bezug nehmenden Bestimmungen im Schülerbeihilfengesetz entfallen, soweit nicht das Vermögen im Zusammenhang mit der Einkommensfeststellung steht, wo entsprechende Grundlagen den Schülerbeihilfenbehörden zur Verfügung stehen (vgl. § 6 Z 1 und 2 des Schülerbeihilfengesetzes).

Zu Z 4 (§ 3 Abs. 3 und 4):
Die Änderung des Abs. 3 soll vorgenommen werden, weil es schwierig zu begründen ist, daß andere - ebenso folgenschwere - Gründe, als derzeit im Abs. 3 umschrieben sind, nicht berücksichtigt werden. Es sollen daher alle Gründe ausreichen, die zu einer erheblichen Verminderung des Einkommens im laufenden Jahr gegenüber dem Vorjahreseinkommen führen. Es soll daher nicht mehr auf den Grund, sondern nur auf die Auswirkung abgestellt werden.

Durch die Formulierung des Abs. 4 soll klarer zum Ausdruck gebracht werden, daß sämtliche Einkommen, die jemand als berufstätiger Schüler bezogen hat, für die Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit keine Rolle spielen, soferne er die Berufstätig-

keit aus schulischen Gründen aufgegeben hat. Neben Einkommen aus Berufstätigkeit kann dies z.B. auch sein:
Karenzgeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Sonderunterstützungen.
Es soll jedoch auch sichergestellt werden, daß eine derartige Berücksichtigung nur dann stattfinden soll, wenn kein Einkommen während des Bezugs der Schülerbeihilfe bezogen wird.

Auf Grund der Steuerreform 1993 werden auch die Lohnsteuerkarten wegfallen. Die Bestimmung betreffend die Aufbewahrung der Lohnsteuerkarte ist damit gegenstandslos.

Zu Z 5 (§ 4 Abs.1):
Durch die Neuregelung der Steuerabgeltung bei bestimmten Einkünften aus Kapitalvermögen und sonstigen Vermögen gemäß dem Endbesteuerungsgesetz, BGBl.Nr. 11/1993, fallen derartige Einkünfte nicht mehr unter § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988. Daher wären nunmehr die Einkünfte aus derartigen Kapitalvermögen im Rahmen des § 4 Abs. 1 speziell zu berücksichtigen, was durch den Hinweis auf § 97 Abs. 1 und 2 EStG 1988 erfolgt. Die diesbezüglichen Einkünfte werden von den Beihilfenwerbern in Hinkunft in den Anträgen gesondert anzugeben sein.

Durch die Neueinfügung des zweiten Satzes soll verhindert werden, daß Bezieher von steuerfreien Einkommen durch eine bei der Besteuerung nicht praktizierte Berücksichtigung von Freibeträgen bei der Berechnung der Schülerbeihilfe besser gestellt werden, als Bezieher steuerpflichtiger Einkommen. Ansonsten käme es zu einer Ungleichbehandlung von versteuerten und nicht versteuerten Beträgen.

Zu Z 7 (§ 9 Abs. 1):
Der derzeitige Grundbetrag für die Berechnung der Schulbeihilfe von 11.900,-- S soll auf 12.500,-- S erhöht werden, damit gemeinsam mit den Verbesserungen im Bereich des § 12 das im allgemeinen Teil der Erläuterungen umschriebene Ziel erreicht wird.

Zu Z 9 (§ 10):
Aus Anlaß der Anpassungen der Beihilfen an die nunmehr bestehenden Gegebenheiten soll auch eine Vereinfachung der Vollziehbarkeit erreicht werden, um eine raschere Auszahlung dieser Beihilfen in der endgültigen Höhe im Interesse der Beihilfenbezieher zu erreichen. Außerdem ermöglichte die bisherige Regelung bei entsprechender Gestaltung des Lohnverhältnisses knapp vor

der Antragstellung und vorübergehender Auflösung des Dienstverhältnisses eine wesentliche Erhöhung der Einkünfte während der Vorbereitungszeit auf die Reifeprüfung, was zu Ungerechtigkeiten gegenüber sonstigen Beziehern der besonderen Schulbeihilfe geführt hat. Bei der Neuregelung wurde auch berücksichtigt, daß die meisten Bezieher der besonderen Schulbeihilfe den Höchstbetrag erhielten.

Die Neuregelung legt die besondere Schulbeihilfe im Abs. 1 ohne Bezugnahme auf das vorhergehende Einkommen generell fest. Durch die überdurchschnittliche Erhöhung dieser Beihilfe erscheint es gerechtfertigt, auf die bisherige Sonderregelung des § 10 Abs. 3 (Beiträge für freiwillige Weiterversicherung in der Kranken- und/oder Pensionsversicherung) zu verzichten, womit ein erhöhtes Maß von Verwaltungsökonomie erreicht wird. Außerdem erfolgte oftmals in unnötiger Weise eine Weiterversicherung zu einem höheren Betrag, da dieser ohnedies durch die besondere Schulbeihilfe refundiert wurde.

Zu Z 10 bis 15 (§ 11 Abs. 2, § 12 Abs. 2 bis 5):
Durch diese Änderungen erfolgen Betragsanhebungen. Im übrigen wird auf die Ausführung zu Z 7 verwiesen.

Zu Z 16 (§ 12 Abs. 6):
Zur Beibehaltung des seinerzeit als bedürftig angesehenen Bezieherkreises bedarf es im Zusammenhang mit der Lebenskostenentwicklung auch einer Anhebung der Einkommensgrenzen betreffend die zumutbare Unterhaltsleistung. Bei dieser Anhebung ist auch zu berücksichtigen, daß der Wegfall des derzeit im § 12 Abs. 10 Z 1 genannten Betrages von 10.000,-- S im § 12 Abs. 6 ausgeglichen werden muß.

Zu Z 17 (§ 12 Abs. 8 bis 10):
Durch diese Änderungen erfolgen Betragsanhebungen. Im übrigen wird auf die Ausführung zu Z 7 verwiesen.

Zu Z 18 (§ 12 Abs. 11):
Diese Bestimmung (Kürzung der Schul- und Heimbeihilfe, soferne eine Zuwendung eines Stipendiums oder Schülerbeihilfe von anderer Seite erfolgt) wurde aufgehoben, da diese auch im Studienförderungsgesetz 1992 nicht mehr enthalten ist. Sie entsprach der Regelung des § 13 Abs. 11 des Studienförderungsgesetzes 1983.

Zu Z 19 (§ 26 Abs. 2 und 3):
Die Ergänzung des § 26 wegen der Inkrafttretens- und Außerkrafttretensbestimmungen der nunmehr vorgesehenen Änderungen geht davon aus, daß zum Zeitpunkt der Beschlußfassung über die vorgesehene Novelle im Nationalrat das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum bereits in Kraft getreten ist. Daher kann auch davon ausgegangen werden, daß die durch die Novelle BGBl.Nr. 186/1993 erfolgten Änderungen im Zeitpunkt der Beschlußfassung des Nationalrates bereits wirksam geworden sind. Daher können die nunmehr vorgesehenen Änderungen, welche für die ab dem Schuljahr 1994/95 zu beziehenden Beihilfen Geltung haben sollen, uneingeschränkt mit 1. September 1994 in Kraft gesetzt werden.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung	Entwurf
§ 1 Abs. 7:	1. § 1 Abs. 7 lautet:
(7) Österreichischen Staatsbürgern sind hinsichtlich der Gewährung von Beihilfen nach diesem Bundesgesetz gleichgestellt: 1. Staatsbürger von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) mit Wohnsitz in Österreich sowie deren Kinder, soweit es sich aus diesem Übereinkommen ergibt, und 2. nicht vom Anwendungsbereich der Z 1 erfaßte Schüler, wenn deren Eltern in Österreich durch wenigstens fünf Jahre einkommensteuerpflichtig waren und in Österreich den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen hatten.	"(7) Österreichischen Staatsbürgern sind hinsichtlich der Gewährung von Beihilfen nach diesem Bundesgesetz gleichgestellt: 1. Staatsbürger von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) mit Wohnsitz in Österreich sowie deren Kinder, soweit es sich aus diesem Übereinkommen ergibt, 2. nicht vom Anwendungsbereich der Z 1 erfaßte Schüler, wenn deren Eltern in Österreich durch wenigstens fünf Jahre einkommensteuerpflichtig waren und in Österreich den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen hatten und 3. Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl.Nr. 55/1955."
§ 3 Abs. 1:	2. Im § 3 Abs. 1 lautet der erste Satz:
(1) Für die Beurteilung der Bedürftigkeit sind Einkommen, Vermögen und Familienstand im Sinne dieses Bundesgesetzes maßgebend. Für die Nachweise im Sinne der Abs. 2 und 3 und den Familienstand ist der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend.	"Für die Beurteilung der Bedürftigkeit sind Einkommen und Familienstand im Sinne dieses Bundesgesetzes maßgebend."
§ 3 Abs. 2:	3. Im § 3 Abs. 2 entfallen die letzten beiden Sätze.
(2) Das Einkommen im Sinne dieses Bundesgesetzes ist bei Personen, 1. die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch die Vorlage des Einkommensteuerbescheides über das zuletzt veranlagte Kalenderjahr; 2. die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen, durch die Vorlage des Bescheides über den Jahresausgleich über das letztvergangene Kalenderjahr oder, sofern dieser nicht vorliegt, durch die Vorlage der Lohnbestätigung(en) über das letztvergangene Kalenderjahr;	

www.parlament.gv.at

www.parlament.gv.at

Geltende Fassung

3. deren Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen gemäß § 17 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, ermittelt werden, durch Vorlage des zuletzt ergangenen Einheitswertbescheides;
4. die steuerfreie Bezüge gemäß § 5 Z 1 beziehen, durch eine Bestätigung der in Betracht kommenden bezugsliquidierenden Stelle(n) nachzuweisen. über Sonderausgaben, allfällige weitere steuerfreie Einkünfte sowie Beträge gemäß § 5 Z 2 sowie ausländische Einkünfte ist eine Erklärung abzugeben. Es können, insbesondere bei ausländischen Einkünften, auch andere Nachweise über das Einkommen oder Teile desselben gefordert werden.

Der Nachweis des Vermögens der zur Vermögensteuer veranlagten Personen ist durch Vorlage des zuletzt zugestellten Steuerbescheides zu erbringen. Personen, die im Inland im Sinne des Vermögensteuergesetzes 1954, BGBl. Nr. 192, nicht oder nur beschränkt vermögensteuerpflichtig sind, haben das ausländische Vermögen der Höhe nach zu erklären.

§ 3 Abs. 3, 4:

(3) Abweichend von den Abs.1 und 2 ist für die Beurteilung der Bedürftigkeit das zu erwartende Jahreseinkommen heranzuziehen, wenn nach Ablauf des gemäß Abs. 2 maßgebenden Kalenderjahres durch eine schwere Erkrankung, die Pensionierung (Berentung) eines leiblichen Elternteiles(Wahlelternteiles) wegen Krankheit, Unfall oder Erreichung der Altersgrenze oder durch Arbeitslosigkeit voraussichtlich eine länger währende Verminderung des Einkommens eintreten wird. Das Jahreseinkommen ist aus dem nach der schweren Erkrankung (der Pensionierung usw.) zu erwartenden Einkommen zu schätzen. Bei Ableben eines Eltern(Wahleltern)teiles ist, sofern dessen Einkommen zur Beurteilung der Bedürftigkeit heranzuziehen gewesen wäre, das Einkommen aller zur Beurteilung der Bedürftigkeit maßgeblichen Personen zu schätzen.

(4) Das Einkommen eines Schülers, der seine Berufstätigkeit zur Aufnahme oder Intensivierung des Schulbesuches aufgegeben hat, ist zur Beurteilung der Bedürftigkeit nicht heranzuziehen. Bei Aufgabe der Berufstätigkeit sind die Lohnsteuerkarten beim Schülerbeihilfenakt zu verwahren.

Entwurf

4. § 3 Abs. 3 und 4 lauten:

"(3) Das im Kalenderjahr der Antragstellung zu erwartende Jahreseinkommen ist für die Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit zu schätzen, wenn es voraussichtlich eine mindestens ein Jahr dauernde Verminderung um mindestens 10 Prozent erfährt. Bei Ableben eines Eltern(Wahleltern)teiles ist, sofern dessen Einkommen zur Beurteilung der Bedürftigkeit heranzuziehen gewesen wäre, das Einkommen aller zur Beurteilung der Bedürftigkeit maßgeblichen Personen zu schätzen.

(4) Das Einkommen aus Berufstätigkeit und an dessen Stelle tretende Einkünfte eines Schülers, der seine Berufstätigkeit zur Aufnahme oder Intensivierung des Schulbesuches aufgegeben hat, ist zur Beurteilung der Bedürftigkeit nicht heranzuziehen, sofern der Schüler kein Einkommen im Sinne dieses Bundesgesetzes bezieht."

Geltende Fassung

§ 4 Abs. 1:

(1) Einkommen im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988 zuzüglich der sich aus den §§ 5 und 6 ergebenden Hinzurechnungen.

Vermögen

§ 7. (1) Vermögen im Sinne dieses Bundesgesetzes ist bei unbeschränkt Vermögensteuerpflichtigen (§ 1 Abs. 1 Z 1 Vermögensteuergesetz 1954) das steuerpflichtige Vermögen im Sinne des § 7 Z 1 lit. a des Vermögensteuergesetzes 1954. Bei beschränkt Vermögensteuerpflichtigen sowie bei Personen, die im Inland nicht vermögensteuerpflichtig sind, ist vom Inlandsvermögen zuzüglich des Wertes des erklärten ausländischen Vermögens auszugehen.

(2) Wird das Vermögen im Sinne des Abs. 1 für den in § 9 Abs. 4 Z 1 und § 11 Abs. 5 Z 1 umschriebenen Personenkreis nicht nachgewiesen beziehungsweise nicht glaubhaft gemacht, ist das Vermögen unter sinngemäßer Anwendung des § 184 der Bundesabgabenordnung zu schätzen.

§ 9 Abs. 1:

(1) Bei der Berechnung der Schulbeihilfe ist von einem jährlichen Grundbetrag von 11 900 S auszugehen.

§ 9 Abs. 4:

(4) Ein Anspruch auf Schulbeihilfe besteht nicht, wenn

1. das Vermögen im Sinne des § 7 der leiblichen Eltern (Wahleltern) und des Schülers sowie dessen Ehegatten zusammen 400 000 S übersteigt oder
2. das Vermögen gemäß Z 1 200 000 S übersteigt und die gemäß Abs. 1 und 2 ermittelte Schulbeihilfe nicht wenigstens die Hälfte des Grundbetrages der Schulbeihilfe gemäß Abs. 1 zuzüglich allfälliger Erhöhungsbeträge gemäß § 12 Abs. 2 bis 4 erreicht.

Hiebei ist im Falle des § 12 Abs. 7 nur vom Vermögen jenes Elternteils (Wahlelternteils) auszugehen, dessen Einkommen gemäß § 12 Abs. 6 zu berücksichtigen ist.

Entwurf

5. § 4 Abs. 1 lautet:

"(1) Einkommen im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988 zuzüglich der Kapitalerträge im Sinne des § 97 Abs. 1 und 2 EStG 1988 sowie der sich aus den §§ 5 und 6 ergebenden Hinzurechnungen. Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen sind in der bei der Besteuerung tatsächlich berücksichtigten Höhe anzusetzen."

6. § 7 entfällt.

7. § 9 Abs. 1 lautet:

"(1) Bei der Berechnung der Höhe der Schulbeihilfe ist von einem jährlichen Grundbetrag von 12.500 S auszugehen."

8. § 9 Abs. 4 entfällt.

www.parlament.gv.at

www.parlament.gv.at

Geltende Fassung

Besondere Schulbeihilfe für Schüler höherer Schulen für Berufstätige im Prüfungsstadium

§ 10. (1) Österreichische Staatsbürger, die eine höhere Schule für Berufstätige besuchen und sich zum Zweck der Vorbereitung auf die Reifeprüfung gegen Entfall der Bezüge beurlauben lassen oder ihre Berufstätigkeit nachweislich einstellen, haben - unabhängig von den im § 2 festgesetzten Voraussetzungen - für die der mündlichen Reifeprüfung unmittelbar vorangehenden sechs Monate, während derer sie daher die Berufstätigkeit nicht ausüben, für jeden dieser sechs Monate Anspruch auf eine Schulbeihilfe in folgender Höhe:

1. bei ausschließlich nichtselbständigem Einkommen in der Höhe des letzten Monatsbezuges,
2. in den übrigen Fällen in der Höhe eines Vierzehntels des Einkommens laut letztem zugestellten Einkommensteuerbescheid,

in beiden Fällen im Sinne des § 5 und ohne Familienbeihilfen sowie im Höchstausmaß von 6 200 S. Die Berechnung nach Wochen ist zulässig, wobei 4,3 Wochen als Monat zählen.

(2) Der Höchstbetrag der besonderen Schulbeihilfe gemäß Abs. 1 erhöht sich bei verheirateten Schülern, wenn der Ehepartner nicht berufstätig ist, um 3 200 S, ferner für jedes Kind, für das der Schüler kraft Gesetzes Unterhalt leistet, um 1 070 S.

(3) Die besondere Schulbeihilfe gemäß Abs. 1 und 2 erhöht sich im Falle einer freiwilligen Weiterversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung um den hiefür geleisteten Beitrag für die Dauer des Anspruches gemäß Abs. 1 und 2, insoweit der Beitrag nicht für eine höhere Bemessungsgrundlage geleistet wird, als es der Höhe des letzten Monatsbezuges entspricht.

(4) Die besondere Schulbeihilfe gemäß Abs. 1 bis 3 ist auf Antrag in Teilbeträgen zu gewähren, sofern die Prüfungsvorschrift die Ablegung der mündlichen Reifeprüfung in Teilen zu verschiedenen Terminen vorsieht.

(5) Auf die nach den Abs. 1 und 2 zustehende besondere Schulbeihilfe ist ein für den gleichen Monat allenfalls zustehender Anspruch auf Schulbeihilfe gemäß § 9 anzurechnen.

(6) Erhält der Schüler eine Leistung auf Grund des Arbeitsmarktförderungsgesetzes oder des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, so darf die Beihilfe gemäß Abs. 1 und 2 die Differenz zwischen der Leistung nach diesen Gesetzen und dem der Berechnung der Beihilfe gemäß Abs. 1 zugrundezulegenden Einkommen nicht übersteigen.

(7) Die besondere Schulbeihilfe gebührt nicht, sofern das Vermögen im Sinne des § 7 dieses Bundesgesetzes des Schülers, bei verheirateten Schülern dessen und des Ehepartners Vermögen, 400 000 S übersteigt.

Entwurf

9. § 10 lautet samt Überschrift:

"Besondere Schulbeihilfe für Schüler höherer Schulen für Berufstätige im Prüfungsstadium

§ 10. (1) Österreichische Staatsbürger, die eine höhere Schule für Berufstätige besuchen und sich zum Zweck der Vorbereitung auf die Reifeprüfung gegen Entfall der Bezüge beurlauben lassen oder ihre Berufstätigkeit nachweislich einstellen, haben - unabhängig von den im § 2 festgesetzten Voraussetzungen - für die der mündlichen Reifeprüfung unmittelbar vorangehenden sechs Monate, während derer sie daher keine Berufstätigkeit ausüben, für jeden einzelnen dieser sechs Monate Anspruch auf eine besondere Schulbeihilfe in der Höhe von 7.000 S monatlich. Der monatliche Betrag erhöht sich bei verheirateten Schülern, wenn der Ehepartner nicht berufstätig ist, um 3.500 S, ferner für jedes Kind, für das der Schüler kraft Gesetzes Unterhalt leistet, um 1.200 S.

(2) Die Berechnung der besonderen Schulbeihilfe nach Wochen ist zulässig, wobei 4,3 Wochen als Monat zählen.

(3) Die besondere Schulbeihilfe ist auf Antrag in Teilbeträge zu gewähren, sofern die Prüfungsvorschrift die Ablegung der mündlichen Reifeprüfung in Teilen zu verschiedenen Terminen vorsieht.

(4) Auf die nach Abs. 1 zustehende besondere Schulbeihilfe ist ein für den gleichen Monat allenfalls zustehender Anspruch auf Schulbeihilfe gemäß § 9 anzurechnen.

(5) Erhält der Schüler eine Leistung auf Grund des Arbeitsmarktförderungsgesetzes oder des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, so vermindert sich die besondere Schulbeihilfe um den Betrag dieser Leistungen für den selben Zeitraum."

Geltende Fassung

§ 11 Abs. 2:

(2) Bei der Berechnung der Höhe der Heimbeihilfe ist von einem jährlichen Grundbetrag von 14 000 S auszugehen.

§ 11 Abs. 5:

(5) Ein Anspruch auf Heimbeihilfe besteht nicht, sofern
1. das Vermögen im Sinne des § 7 der leiblichen Eltern (Wahleltern) und des Schülers sowie dessen Ehegatten zusammen 400 000 S übersteigt oder
2. das Vermögen gemäß Z 1 200 000 S übersteigt und die gemäß Abs. 2 und 3 ermittelte Heimbeihilfe nicht wenigstens die Hälfte des Grundbetrages der Heimbeihilfe gemäß Abs. 2 zuzüglich allfälliger Erhöhungsbeträge gemäß § 12 Abs. 2 bis 4 erreicht.

§ 12 Abs. 2:

(2) Die Grundbeträge für die Schul- und Heimbeihilfe erhöhen sich um insgesamt 11 400 S,...

§ 12 Abs. 3:

(3) Die Grundbeträge für die Schul- und Heimbeihilfe erhöhen sich weiters um insgesamt 12 700 S, sofern es sich beim Schüler um ein erheblich behindertes Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, handelt.

Entwurf

10. § 11 Abs. 2 lautet:

"(2) Bei der Berechnung der Höhe der Heimbeihilfe ist von einem jährlichen Grundbetrag von 15.000 S auszugehen."

11. § 11 Abs. 5 entfällt.

12. Im § 12 Abs. 2 lautet der erste Halbsatz:

"Die Grundbeträge für die Schul- und Heimbeihilfe erhöhen sich um insgesamt 13.000 S,"

13. § 12 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Grundbeträge für die Schul- und Heimbeihilfe erhöhen sich weiters um insgesamt 14.000 S, sofern es sich beim Schüler um ein erheblich behindertes Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl.Nr. 376, handelt."

www.parlament.gv.at

Geltende Fassung

§ 12 Abs. 4:

(4) Die Grundbeträge für die Schul- und Heimbeihilfe erhöhen sich weiters um insgesamt 3 400 S, wenn der Schüler die für die Beurteilung des günstigen Schulerfolges gemäß § 8 maßgebende Schulstufe mit Auszeichnung im Sinne der Vorschriften über die Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe abgeschlossen hat. Der ausgezeichnete Schulerfolg im Gymnasium oder Realgymnasium für Berufstätige ist in gleicher Weise wie der günstige Schulerfolg gemäß § 8 Abs. 2 nachzuweisen, doch darf keine Abschlußprüfungsnote schlechter als 3 sein, bei mehreren maßgeblichen Abschlußprüfungen der Notendurchschnitt 2,5 nicht übersteigen. Ein ausgezeichneter Schulerfolg in den Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst und den Bundeshebammenlehranstalten ist gegeben, wenn die Prüfungsergebnisse im jeweils vorangegangenen Jahr der Ausbildung im Sinne der Vorschriften über die Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe mit ,,ausgezeichnet'' zu bewerten sind.

§ 12 Abs. 5:

(5) Die Grundbeträge für die Schul- und Heimbeihilfe vermindern sich um

1. die gemäß Abs. 6 zu errechnende zumutbare Unterhaltsleistung der leiblichen Eltern (Wahleltern), sofern nicht Abs. 2 Z 2 oder 3 anzuwenden ist;
2. die 20 000 S übersteigende Hälfte
   a) der Bemessungsgrundlage für ein eigenes Einkommen (einschließlich Waisenpension) des Schülers und/oder
   b) der auf Grund eines Exekutionstitels gemäß Abs. 7 bestimmten Unterhaltsleistung oder der tatsächlichen Unterhaltsleistung unter Bedachtnahme auf Unterhaltsvorschüsse, die der Schüler erlangt hat oder erlangen könnte (§§ 3 ff. des Unterhaltsvorschußgesetzes, BGBl. Nr. 250/1976);
3. die gemäß Abs. 8 zu errechnende zumutbare Unterhaltsleistung des Ehegatten des Schülers.

Entwurf

14. Im § 12 Abs. 4 lautet der erste Satz:

"Die Grundbeträge für die Schul- und Heimbeihilfe erhöhen sich weiters um insgesamt 3.800 S, wenn der Schüler die für die Beurteilung des günstigen Schulerfolges gemäß § 8 maßgebende Schulstufe mit Auszeichnung im Sinne der Vorschriften über die Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe abgeschlossen hat."

15. Im § 12 Abs. 5 wird die Wendung "20.000 S" durch die Wendung "23.000 S" ersetzt.

www.parlament.gv.at

Geltende Fassung

§ 12 Abs. 6:

(6) Die zumutbare Unterhaltsleistung der leiblichen Eltern (Wahleltern) beträgt:
für die ersten 50 000 S.....0vH
für die weiteren 55 000 S.....20vH
für die weiteren 36 000 S.....25vH
für die weiteren Beträge.....35vH
der Bemessungsgrundlage. Ein negatives Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988 des einen Elternteiles (Wahlelternteiles) vermindert das Einkommen des anderen Elternteiles (Wahlelternteiles) nicht. Leben die leiblichen Eltern (Wahleltern) jedoch nicht in Wohngemeinschaft, so beträgt die zumutbare Unterhaltsleistung die Summe der zunächst von jedem Eltern(Wahleltern)teil getrennt zu berechnenden Unterhaltsleistungen; diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Voraussetzungen des Abs. 7 zutreffen.

§ 12 Abs. 8, 9, 10 und 11:

(8) Als zumutbare Unterhaltsleistung des Ehegatten sind 30 vH des 44 000 S übersteigenden Teiles der Bemessungsgrundlage anzusehen.

Entwurf

16. Im § 12 Abs. 6 lautet der erste Satz:

"Die zumutbare Unterhaltsleistung der leiblichen Eltern (Wahleltern) beträgt

bis zu 70.000 S	0%
für die nächsten 55.000 S (bis 125.000 S)	20%
für die nächsten 36.000 S (bis 161.000 S)	25%
über 161.000 S	35%

der Bemessungsgrundlage."

17. § 12 Abs. 8 bis 10 lautet:

"(8) Als zumutbare Unterhaltsleistung des Ehegatten sind 30% des 48.000 S übersteigenden Teiles der Bemessungsgrundlage anzusehen.

www.parlament.gv.at

www.parlament.gv.at

Geltende Fassung

(9) Als jeweilige Bemessungsgrundlage ist das Einkommen der leiblichen Eltern (Wahleltern) des Schülers, sowie des Ehegatten des Schülers gemäß §§ 4 bis 6 abzüglich nachstehender Absetzbeträge für die folgenden Personen, für die entweder der Schüler, einer seiner leiblichen Elternteile (Wahlelternteile) oder sein Ehegatte kraft Gesetzes Unterhalt leistet, anzusehen:

1. für jede noch nicht schulpflichtige Person 24 000 S;
2. für jede schulpflichtige Person bis einschließlich zur 8. Schulstufe 30 000 S;
3. für jede Person nach Absolvierung der 8. Schulstufe mit Ausnahme der in Z 4 genannten 40 000 S;
4. für jede Person, die nach Absolvierung der 8. Schulstufe eine der im § 1 genannten Schulen besucht, wenn die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 zutreffen, sowie für jede Person, die eine der im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannten Anstalten als ordentlicher Hörer (Studierender) besucht oder einem solchen gemäß §§ 4 und 5 des Studienförderungsgesetzes 1992 gleichgestellt ist, 50 000 S;
5. für jedes erheblich behinderte Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 weitere 20 000 S.

Die Absetzbeträge vermindern sich um das 16 000 S übersteigende Einkommen dieser Person. Für den Schüler selbst steht nur dann ein Absetzbetrag in der Höhe von 16 000 S zu, wenn er zum Zeitpunkt der Antragstellung das 25. Lebensjahr überschritten hat und für ihn keine Familienbeihilfe gewährt wird. Für den zweiten Elternteil ist jedenfalls ein Absetzbetrag in der Höhe gemäß Z 3 zu berücksichtigen. Leben die Eltern (Wahleltern) nicht in Wohngemeinschaft und sind beide kraft Gesetzes unterhaltspflichtig, so vermindert jedenfalls die Hälfte der obigen Absetzbeträge das Einkommen jedes Eltern(Wahleltern)teiles. Diese Bestimmung findet im Falle des Abs. 7 bezüglich des zur Unterhaltsleistung Verpflichteten keine Anwendung.

(10) Die Bemessungsgrundlage ist zu vermindern:

1. sofern zur Berechnung Einkünfte aus dem Kalenderjahr 1989 und den Folgejahren herangezogen werden, beim Schüler, seinen Eltern und seinem Ehegatten um jeweils 10 000 S;
2. bei den Eltern sowie dem Ehegatten des Schülers,
   a) sofern aus dem Kalenderjahr 1989 und den Folgejahren Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 25 Abs. 1 EStG 1988 zur Berechnung herangezogen werden, um jeweils weitere 20 000 S;
   b) sofern nur bei einem Elternteil Einkünfte im Sinne der lit. a herangezogen werden, bei diesem jedoch um weitere 28 000 S;
3. beim Schüler, seinen Eltern und seinem Ehegatten, sofern ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im

Entwurf

(9) Als jeweilige Bemessungsgrundlage ist das Einkommen der leiblichen Eltern (Wahleltern) des Schülers, sowie des Ehegatten des Schülers gemäß §§ 4 bis 6 abzüglich nachstehender Absetzbeträge für die folgenden Personen, für die entweder der Schüler, einer seiner leiblichen Elternteile (Wahlelternteile) oder sein Ehegatte kraft Gesetzes Unterhalt leistet, anzusehen:

1. für jede noch nicht schulpflichtige Person 27.000 S;
2. für jede schulpflichtige Person bis einschließlich zur achten Schulstufe 33.000 S;
3. für jede Person nach Absolvierung der 8. Schulstufe mit Ausnahme der in Z 4 genannten 44.000 S;
4. für jede Person, die nach Absolvierung der 8. Schulstufe eine der im § 1 genannten Schulen besucht, wenn die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 zutreffen, sowie für jede Person, die eine der im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannten Anstalten als ordentlicher Hörer (Studierender) besucht oder einem solchen gemäß §§ 4 und 5 des Studienförderungsgesetzes 1992 gleichgestellt ist, 55.000 S;
5. für jedes erheblich behinderte Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 weitere 22.000 S.

Die Absetzbeträge vermindern sich um das 16.000 S übersteigende Einkommen dieser Person. Für den Schüler selbst steht kein Absetzbetrag zu. Für den zweiten Elternteil ist jedenfalls ein Absetzbetrag in der Höhe gemäß Z 3 zu berücksichtigen. Leben die Eltern (Wahleltern) nicht in Wohngemeinschaft und sind beide kraft Gesetzes unterhaltspflichtig, so vermindert jedenfalls die Hälfte der obigen Absetzbeträge das Einkommen jedes Eltern(Wahleltern) teiles. Diese Bestimmung findet im Falle des Abs. 7 bezüglich des zur Unterhaltsleistung Verpflichteten keine Anwendung.

(10) Als Freibeträge sind zu berücksichtigen:

1. bei den Eltern sowie dem Ehegatten des Schülers,
   a) wenn Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 25 Abs. 1 EStG 1988 zur Berechnung herangezogen werden, jeweils 20.000 S;
   b) wenn nur bei einem Elternteil Einkünfte im Sinne der lit. a herangezogen werden, bei diesem 28.000 S;
2. beim Schüler, seinen Eltern und seinem Ehegatten, sofern ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 25 Abs. 1 EStG 1988 oder steuerfreie Bezüge im Sinne des § 5 Z 1 zur Berechnung herangezogen werden, jeweils weitere 18.000 S.

Die Freibeträge dürfen jedoch die Summe der Einkünfte der jeweiligen Personen aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 25 Abs. 1 EStG 1988 nicht überschreiten."

Geltende Fassung

Sinne des § 25 Abs. 1 EStG 1988 zur Berechnung herangezogen werden, jeweils um weitere 15 000 S.

Die Absetzbeträge gemäß Z 2 und 3 dürfen jedoch die Summe der Einkünfte der jeweiligen Personen aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 25 Abs. 1 EStG 1988 nicht überschreiten.

(11) Erhält der Schüler neben der Schul- und Heimbeihilfe nach diesem Gesetz ein Stipendium oder eine Schülerbeihilfe von anderer Seite, so ist die Schul- und Heimbeihilfe nach diesem Gesetz soweit zu kürzen, daß die Summe der Zuwendungen ohne Anrechnung des Betrages gemäß Abs. 4 die für ihn höchstmögliche Schul- und Heimbeihilfe um nicht mehr als 15 000 S, bei Bezug nur der Schul- oder Heimbeihilfe um nicht mehr als 7 500 S übersteigt. Beihilfen auf Grund des Studienförderungsgesetzes 1992 sind nicht auf Schul- und Heimbeihilfen anzurechnen.

§ 26. § 1 Abs. 7, § 3 Abs. 2, § 8 Abs. 2, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 9 und 11, § 13, § 16 Abs. 2, § 18 Abs. 2 sowie § 25 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 186/1993 treten gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum *1) in Kraft.

---

*1) Die Kundmachung des Abkommens und seines Inkrafttretens wird zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Entwurf

18. § 12 Abs. 11 entfällt.

19. Der bisherige Wortlaut des § 26 erhält die Bezeichnung "(1)"; als Abs. 2 und 3 werden angefügt:

"(2) § 1 Abs. 7, § 3 Abs. 1 bis 4, § 4 Abs. 1, § 9 Abs. 1, § 10, § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 2 bis 6 und 8 bis 10 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr .../1994 treten mit 1. September 1994 in Kraft.

(3) Die Aufhebung des § 7, § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 5 und des § 12 Abs. 11 durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. .../1994 erfolgt mit 1. September 1994."

www.parlament.gv.at